Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 21 (1919)

Heft: 3

Artikel: Aus der Bewegung der Anstaltslehrer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-243569

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der Bewegung der Anstaltslehrer.

Im Jahresbericht 1918/19 haben wir uns über die Bestrebungen der Anstaltslehrer verbreitet, die dahinzielen, in den staatlichen Erziehungsanstalten bessere Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Seither ist nun der Entwurf eines neuen Anstaltsreglementes ausgearbeitet worden, der zwar äusserlich nicht so viele Aenderungen zeigt. Verschiedene Forderungen der Anstaltslehrer waren schon im alten Reglement, auf dem Papier wenigstens, erfüllt worden, hatten aber nie eine Ausführung erfahren. Die von der kantonalen Armendirektion eingesetzte Subkommission hat in diesen Fällen strikte Anwendung der betreffenden Bestimmungen anbegehrt. Die Postulate der Anstaltslehrer haben nun folgende Behandlung erfahren:

1. *Errichtung einer Anstalt für bösartige Knaben.* Die Armendirektion soll eingeladen werden, zu untersuchen, ob nicht ein kleines Etablissement (zirka 12 Knaben) zu schaffen sei, das die Mitte zwischen den Anstalten Erlach und Trachselwald hält.

2. Bei Verbringung eines Kindes in die Anstalt ist dieser unter anderm ein vom Versorger *gewissenhaft abzufassender Bericht* zu übergeben, der sich über das Vorleben des Kindes ausspricht und in den der Lehrer unter Voraussetzung diskreter Verwendung Einsicht zu nehmen berechtigt ist.

3. Die Arbeit in Haus, Garten und Feld hat sich in den Dienst des Erziehungszweckes zu stellen. In den Anstalten für Knaben sind *Werkstätten* einzurichten. Der Satz des alten Reglements «Die Schulzeit richtet sich nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der Anstalt» soll wegfallen.

4. Allmonatlich soll zwischen Vorsteher- und Lehrerschaft eine *offizielle Konferenz* stattfinden, über deren Verlauf der dienstälteste Lehrer ein summarisches Protokoll führt.

5. Hinsichtlich der *Ferien* soll der Lehrer dem übrigen Staatspersonal gleichgestellt werden, d. h. er hat Anspruch auf drei nacheinanderlaufende Wochen Ferien.

6. Der Lehrer hat grundsätzlich Anspruch auf einen *freien Tag* in der Woche. Fällt dieser freie Tag auf den Sonntag, so ist ihm während der Woche noch ein halber Tag zur freien Verfügung zu stellen; hat der Lehrer am Sonntag Dienst, so hat er Anspruch auf einen *dienstfreien Wochentag.* Diese Bestimmung kommt nicht in das Reglement, sondern ist den einzelnen Anstalten durch ein Kreisschreiben der Armendirektion mitzuteilen.

7. Die Subkommission drückt der Armendirektion den Wunsch aus, dass die Vorschrift, wonach die einem Lehrer unterstellte «Familie» nicht mehr als 12—15 Zöglinge zählen dürfe, besser beobachtet werde.

8. Die Subkommission wünscht ferner, dass jeder Anstaltslehrer ein regelrecht möbliertes Zimmer zur Verfügung erhält, in dem er sich wohl fühlt.

Dies die Hauptergebnisse der Beratung. Selbstverständlich wird es nie möglich sein, einem Anstaltslehrer die gleichen Anstellungsbedingungen zu verschaffen, wie dem Lehrer an einer Gemeindeschule. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Anstaltslehrer manches entbehren muss. Dafür aber soll er auch ausreichend bezahlt werden. Das im Wurfe liegende Lehrerbesoldungsgesetz wird auch die Grundlage schaffen zu einem richtigen Gehaltsreglement der Anstaltslehrer.

(La traduction suivra dans le prochain numéro du Bulletin.)

Zur Besoldungsreform im Kanton Bern.

(Eingesandt.)

Es ist Tatsache, dass die bernischen Lehrerbesoldungen von alters her auf einem der Grösse und Bedeutung des Kantons ganz unwürdigen Niveau standen. Gerade so schlecht oder noch schlechter standen die Gehälter der doch allezeit staatstreuen bernischen Staatsbeamten, bis das neue Dekret — endlich — eine Erhöhung von 50—60 % der vorkriegszeitlichen Besoldungen, aber nicht etwa eine Besserstellung gebracht hat. Mit Rücksicht auf die im Stadium der Vorbereitung begriffene Lehrerbesoldungsreform dürften einige statistische Daten über die teilweise noch provisorische Neuordnung der Gehaltsansätze anderer Berufskategorien auf ein gewisses Interesse bei der Lehrerschaft zählen können, damit sie eventuell in der Lage sei, bei der Regelung einer vitalen Frage ein Wort mitzureden.

1. Ein Beamter der Bundesbahnen, der vor dem Kriege eine Besoldung von Fr. 3000 bezog, stellt sich nach den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 27. Januar und 4. Februar 1919 für das laufende Jahr wie folgt: